

## Bericht zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen betreffend die Optimierung der Parkraumsituation in Raunheim

### Anlass:

Mit dem Beschluss zur Drucksache STV 2019-629 hat die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat/der Verwaltung den Auftrag erteilt, **„die in der Vorlage dargestellten grundsätzlichen Planungen weiter zu verfolgen und zu konkretisieren“**.

Mit der Beratung und dem Beschluss zur Drucksache 2020-828 wurde die Stadtverordnetenversammlung schwerpunktmäßig mit den vorgesehenen Regelungen zur Einführung des Bürgerparkausweises vertraut gemacht. Zudem wurde über eine Satzung beschlossen, die die Regelungen zur „Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem § 46 (1) StVO „Bürgerparkausweis“ beinhaltet.

Bekanntermaßen betritt die Stadt Raunheim bei der Festlegung von Parkzonen mit Parkzeitbeschränkungen und gleichzeitig grundlegender Befreiung von diesen Festsetzungen für Bürgerinnen und Bürger Raunheims mit gültigem Bürgerparkausweis Neuland bei der Bewirtschaftung öffentlichen Parkraumes.

Vor Beginn der Umsetzung der verschiedenen Regelungen hat sich die Verwaltung intensiv in einem breit angelegten Prüfungs- und Dokumentationsprozess mit zu berücksichtigenden Detailfragen rund um die Einführung der Maßnahmen befasst. Dabei wurden u. a. folgende Quellen berücksichtigt:

- Urteile zur Einrichtung und Betrieb von Parkzonen
- Urteile zu verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Erfahrungswerte von Kommunen, die im Hinblick auf die Verdrängung von Pendlern und Urlaubsparkern Maßnahmen eingeleitet hatten

- Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern
- Auswertung von Straßenraumdokumentationen seitens der Stadtpolizei

Im Ergebnis wurden Erkenntnisse erreicht, die die Verwaltung am 17.02. zu der Entscheidung veranlassten, die beschlossene Satzung aufgrund von rechtlichen Problemstellungen zunächst nicht zu veröffentlichen.

Die beigefügte **Anlage 1** zur Begründung von Änderungen innerhalb des vorgesehenen Parkzonensystems zeigt in entsprechender Detailtiefe, warum zunächst beabsichtigte Regelungen vorrangig aus rechtlichen Gründen, aber auch aufgrund veränderter Ausgangslagen, nicht haltbar erschienen.

Im Allgemeinen lassen sich diese Gründe wie folgt zusammenfassen:

Die Dokumentation der tatsächlichen Fremdparkersituation durch die Stadtpolizei sowie ein beauftragtes Planungsbüro hat ergeben, dass sich bestehende Annahmen nicht hinreichend halten ließen. In der Konsequenz hätten zu weitreichende Festsetzungen dazu geführt, dass die vorgesehenen Maßnahmen nach üblicher Rechtsauffassung als der Situation nicht angemessen hätten bewertet werden müssen. Damit wäre die erwartbare Folge verbunden, dass eine Klage gegen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Aufhebung der Regelung für den Parkraum geführt hätte. Die Einschränkung der Freiheitsrechte der Verkehrsteilnehmer muss sich nämlich unmittelbar aus einem nachgewiesenen (also auch dokumentierten) Handlungsbedarf ergeben. Entsprechend ist auch zu begründen, dass nicht auch weniger weitreichende Maßnahmen zu einem ähnlich konfliktlösenden/konfliktmindernden Ergebnis hätten führen können.

Diese strengen rechtlichen Vorgaben veranlassten die Verwaltung nach Konsultation von Kommunen mit entsprechenden Erfahrungen dazu, einzelne Regelungen anders zu fassen.

Ein aktuelles Beispiel aus Flörsheim für die dargestellte Analyse-, Dokumentations- und Abwägungspflicht ist als **Anlage 2** diesem Dokument beigefügt.

Hier wird deutlich, welche hohen Anforderungen rechtlich an die Begründungs- und Dokumentationspflicht gestellt werden.

Ergänzend zu den rechtlichen Aspekten spielten auch Erfahrungswerte aus anderen Kommunen eine Rolle. Hierbei ging es vor allem um die Frage, welche Wegstrecken, Pendler bzw. Urlaubsparker bereit sind zu gehen, um Parkgebühren zu vermeiden.

Ein weiterer Anlass zur Korrektur bzw. Modifikation vorgesehener Maßnahmen resultierte aus sich aktuell verändernden Ausgangslagen. Hierzu gehört beispielsweise die kurzfristig eingegangene Mitteilung der Deutschen Bahn, dass sie entgegen früherer Zusagen nun doch nicht bereit ist, den Park & Ride-Parkplatz an die Stadt Raunheim zu übertragen.

Wie bekannt sah das Konzept des Magistrats vor, den Parkplatz gebührenpflichtig zu machen und damit zugleich das Zeichen nach außen zu senden, dass Raunheim nicht länger als kostenfreies Pendlereldorado genutzt werden kann. Beabsichtigt war damit, das Pendlerinteresse an Raunheim, über die Nutzung des P&R-Platzes hinaus, maßgeblich einzuschränken.

Folge dieser veränderten Ausgangslage ist, dass die 4-Stunden-Regelung rund um den Bahnhof räumlich zu erweitern war.

Nicht für die Änderung der Festsetzungen der Satzung relevant, trotzdem aber anpassungsbedürftig, erschienen verkehrsrechtliche Anordnungen, die sich auf den

Ausschluss von Kleinlastern und LKW im öffentlichen Parkraum beziehen. Hier wurden insbesondere Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt, die für ihr Wohnumfeld Regelungsbedarf anmeldeten. Die daraufhin erfolgten Beobachtungen des Verkehrs- bzw. Parkraumes durch die Stadtpolizei bestätigten in einzelnen Fällen die Meldungen der Bürgerinnen und Bürger. Folglich wurden, soweit begründet, Änderungen aufgenommen.

### **Geplantes Vorgehen:**

In Anbetracht der dargestellten Änderungsbedarfe stellte sich seitens der Verwaltung die Frage, ob dies zur Folge haben müsse, den vorgesehenen Zeitplan zur Optimierung der Parkraumsituation für die Bürgerinnen und Bürger Raunheims infrage zu stellen.

Nach Abstimmung mit dem Dezernenten wurde alternativ zu einer zeitlichen Verschiebung folgendes Vorgehen entwickelt:

1. Aufrechterhaltung des Fahrplans zur Ausgabe von Bürgerparkausweisen
2. Vermeidung von Verunsicherungen dahingehend, ob und ggf. wann der Bürgerparkausweis seine Gültigkeit entfalten kann
3. Anpassung der Zonen gemäß aktualisierter Erkenntnislage
4. Kommunizieren der Anpassungen (Öffentlichkeit/Gremien)
5. Start der Maßnahmen in der ersten Märzhälfte (nach Setzung aller bestellter Schilder)
6. Etablierung eines Beobachtungs- und Dokumentationsteams
7. (Bis Ende April) Verteilen schriftlicher Hinweise an Verkehrsteilnehmer, die ihre Fahrzeuge entgegen der neuen Regelungen geparkt haben
8. Erstellen eines Erfahrungsberichtes für die städtischen Gremien
9. Vorlage und Beratung des Erfahrungsberichtes sowie erforderlicher Satzungsanpassungen in der konstituierenden Sitzung der STV am 29. April.
10. Aufbau eines dauerhaft angelegten Parkraummonitorings als Grundlage für ein System bedarfsgerechter Steuerungsmechanismen.
11. Aufnahme von Berichtstagesordnungspunkten für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung

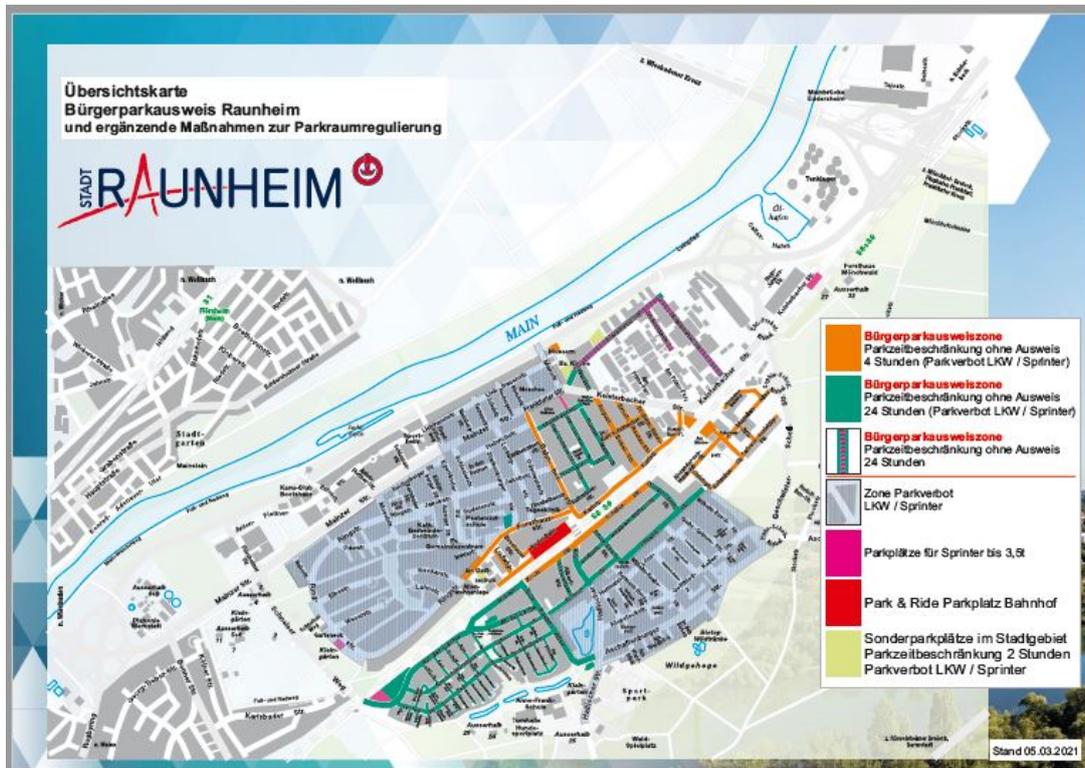
|  |
|--|
| Entwurf der Tagesordnung für die konstituierende Sitzung der STV am 29.04.2021 |
|--|

- ÄLTESTENRAT – 29.04.2021 E/11
- Festlegung der inhaltlichen Tagesordnungspunkte für die konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2021

| LFD.-NR.:    | TAGESORDNUNG:  | öffn.: | nö.: | STV: | HFA: | BPUA: | JSSKA: | VKA: | AUSLB: |
|--------------|--|--------|------|------|------|-------|--------|------|--------|
| 1. →         | Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister  |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 2. →         | Feststellung des an Jahren ältesten Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung  |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 3. →         | Feststellung der Beschlussfähigkeit  |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 4. →         | Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung  |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 5. →         | Wahl der zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung                               |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 6. →         | Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung                                      |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 7. →         | Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und ihrer Stellvertreter/innen  |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 8. →         | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung gem. § 26 KWG  |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 9. → a) – x) | Weitere Wahlen und Sachbeschlüsse zur Besetzung der Gremien der Stadt und ihrer Beteiligungen sowie sonstige konstitutive Sachbeschlüsse |        |      |      |      |       |        |      |        |
| 10.          | Bericht des Magistrats   | X      |      | X    |      |       |        |      |        |
| 10. →        | Erfahrungsbericht zur Einführung von Parkzonen und dem Bürgerparkausweis (Beratung eines schriftlichen Berichtes)                        | X      |      | X    |      |       |        |      |        |
| 11. →        | Anpassung der Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 1 StVO „Bürgerparkausweis“                                  | X      |      | X    |      |       |        |      |        |
| 12. →        | Wiederauftrag<br>Hier: Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim                         | X      |      | X    |      |       |        |      |        |
| 13. →        | Beschluss des Wirtschaftsplans der Netzwerk Unterrhein GmbH 2021   | X      |      | X    |      |       |        |      |        |

### Modifizierte Plangrundlage:

Die nachfolgende Karte zeigt die erforderlichen Anpassungen, die sich aus den genannten Gründen ergeben haben.



(zur verbesserten Sichtbarkeit ist diese auch als Anlage 3 diesem Dokument beigefügt)

Thomas Jühe  
Bürgermeister

Tobias Loy  
Fachbereichsleitung I

Jan Laubscheer  
Fachbereichsleitung III